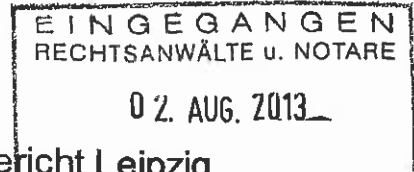
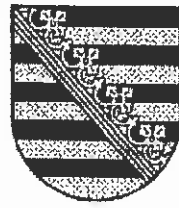




Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: 01 HK O 2035/13

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand Gerd Billen

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

Unister GmbH, Barfußgäßchen 11, 04109 Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Prokop

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht

am 31.07.2013 wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung nach §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO

nachfolgende Entscheidung:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt,

a)

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet unter www.partnersuche.de die Bestellung einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft, bei der sich nach Ablauf einer 14-tägigen Testphase zum Preis von 1,99 € eine Vertragsbindung von zwölf Monaten zu einem monatlichen Entgelt von 39,50 € anschließt, so zu gestalten, dass die Information über den Preis für die Leistungen nicht in hervorgehobener Weise erteilt wird, wenn dies geschieht wie in dem nach dieser Ziffer abgebildeten Internetausdruck wiedergegeben,

und/oder

b)

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet für die entgeltliche Nutzung einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft unter www.partnersuche.de, wie in dem nach dieser Ziffer wiedergegebenen Internetausdruck abgebildet, mit der Aussage "1,99 € pro Monat" zu werben bzw. werben zu lassen, wenn sich der Vertrag nach Ablauf einer 14-tägigen Testphase zum Preis von 1,99 € automatisch um eine 12-Monats-Premium-Mitgliedschaft zum Preis von 39,50 € pro Monat verlängert.

2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
3. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Untersagung von Ziff. 1. die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer, angedroht.
4. Von den Kosten des Verfahrens der Antragsteller 1/4, die Antragsgegnerin 3/4.
5. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Erlass der einstweiligen Verfügung erfolgt nach § 938 Abs. 1 ZPO aus den Gründen der Antragschrift, wobei sich die Begründung der unter Ziff. 1.a) des Entscheidungsausspruchs getroffenen Anordnung aus dem Umstand ergibt, dass die Preisangabe im Text nicht hinreichend nach § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB hervorgehoben ist, da sie ohne eine Hervorhebung nach Schriftgröße, Schriftart oder Schriftfarbe in einem Textteil steht, dem einleitend in Grünschrift "Laufzeit:" vorangestellt ist, und damit im Text "versteckt" ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, soweit der Antragsteller mit dem Antrag Ziff. 1. der Antragschrift die in der Anlage Ast1 wiedergegebene Bestellseite unter dem Aspekt angegriffen hat, dass die Information über die Mindest-Vertragslaufzeit des Vertrages entgegen § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB nicht in hervorgehobener Weise erteilt worden sei. Insoweit erfüllt die Angabe der Mindestlaufzeit des Vertrages nach Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB ("12 Monats Premium-Mitgliedschaft") das gesetzliche Erfordernis der Zurverfügungstellung der Information in hervorgehobener Weise nach § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB. Eine einen Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3, 4 Nr. 11 UWG begründende Wiederholungsgefahr besteht nicht, auch keine Erstbegehungsgefahr.

Zunächst hat der Antragsteller nicht berücksichtigt, dass die Angabe der Mindestlaufzeit von zwölf Monaten auf der Internetseite der Antragsgegnerin im Verhältnis zu dem übrigen Text, in dem diese Angabe eingebettet ist, in farblich hervorgehobener Weise erfolgt ist, nämlich in

grüner Schriftfarbe, die sich abhebt von der ansonsten überwiegend graublauen Schriftfarbe des umstehenden Textes. Dies hat der Antragsteller in seiner Antragsbegründung, in der er eine "kleine hell graue Schrift" angenommen hat, nicht berücksichtigt (Seite 5, 3. Absatz der Antragschrift). Auch wenn man im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis der Hervorhebung der Information hier zu beachten hätte, dass drei weitere Angaben im Text in roter Schriftfarbe wiedergegeben sind ("1,99 €" "14 Tage Premium Mitgliedschaft", "Widerrufsbelehrung"), bleibt es dabei, dass auch die grünfarbigen Angaben "hervorgehoben" sind. Die farbigen Angaben in beiden Schriftfarben heben sich vom übrigen Text ab und fallen ins Auge. Die grüne Textfarbe der Angabe der Vertragslaufzeit stimmt außerdem mit der grünen Farbe der vorangestellten Angabe der Informationsankündigung "Laufzeit:" überein. Im Übrigen bestimmt das Gesetz in § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB kein bestimmtes Maß der Hervorhebung, wie dies etwa in der Anlage 4 zu § 5 der Pkw-EnVKV, dort in Abschnitt I unter Nr. 1, für die dort geregelten Sachverhalte normiert ist.

Aber auch unabhängig von der Grünfarbigkeit der Angabe der Vertragslaufzeit auf der Internetseite der Antragsgegnerin ist diese Angabe dort nach Schriftgröße, nach Schriftart und Schriftfarbe nicht versteckt, sondern einfach erkennbar. Die Angabe setzt sich mit den dortigen weiteren Angaben nach § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB vom übrigen Text und den sonstigen Gestaltungselementen auf der Seite in unübersehbarer Weise ab und geht nicht im Gesamtlayout des Internetauftritts unter (siehe Begründung zum Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 17/7745, Seite 11). Soweit der Antragsteller insoweit darauf verweist, dass sich die Angabe "am Ende eines Fließtextes" befindet, kann nicht etwa aus der Formulierung "Fließtext" auf eine mangelnde Hervorhebung geschlossen werden. Die Hervorhebung von Informationen nach § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB erfolgt naturgemäß immer in Textform, wobei dies dann üblicherweise in einem Fließtext erfolgt, wenn der Unternehmer nicht eine andere Darstellungsart wählt, die die Gestaltung einer Website ermöglicht.

Das gesetzliche Erfordernis der Hervorhebung der Informationen nach § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB gilt grundsätzlich nicht im Verhältnis zu anderen Angaben in dem ausformulierten Text; wenn dieser Text sich - in seiner Gesamtheit - vom übrigen Text und von den sonstigen Gestaltungselementen auf der Seite abhebt (hier jedoch mit der zu Ziff. 1.a) des Entscheidungsausspruchs oben dargelegten Ausnahme). Dass in dem Text auf der Internetseite der Antragsgegnerin der Satz, in dem die Vertragslaufzeit im zweiten Halbsatz angegeben ist; mit einer reinen Werbeaussage, die keine Informationen nach Art. 246 § 1 EGBGB enthält, beginnt, begründet nicht die Annahme, dass die Angabe der Vertragslaufzeit im selben Satz nicht "hervorgehoben" sei. Abgesehen davon, dass die Angabe hier, grünfarbig, hervorgehoben ist, betrifft der Umstand, dass sich der Text nicht auf die in Satz 1 des § 312g Abs. 2 BGB bezeich-

neten Informationen beschränkt, nicht das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der Hervorhebung der Information, sondern die Tatbestandsmerkmale der Klarheit und Verständlichkeit der Information. Dass die Angabe der Mindest-Vertragslaufzeit etwa nicht "klar und verständlich" nach § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB ist, ist aber nicht Verfahrensgegenstand (siehe unten).

Der Antragsteller hat seinen unter Ziff. 1. gestellten Antrag beschränkt, da er insoweit die Darstellung der Bestellseite nur unter dem Aspekt angegriffen hat, dass die Information über die Mindest-Vertragslaufzeit und den Preis nicht in hervorgehobener Weise nach § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB erteilt worden sei (BGH, Urteil vom 13.09.2012 - I ZR 230/11 - Biom mineralwasser, Tz. 25 in Juris). Der unter Ziff. 1. gestellte Antrag richtet sich nicht gegen die konkrete Verletzungsform, da der vom Antragsteller in seinem Antrag angegebene Aspekt, dass in der Bestellseite die Informationen über die Mindestvertragslaufzeit und über den Preis nicht hervorgehoben seien, den Verfahrensgegenstand beschränkt. Verfahrensgegenstand ist damit nicht ein Verstoß gegen weitere Tatbestände der Vorschrift des § 312g BGB oder andere gesetzliche Vorschriften nach § 4 Nr. 11 UWG wie auch nicht ein Irreführungstatbestand nach § 5 UWG. Der unter Ziff. 1. gestellte Antrag richtet sich nicht gegen die konkrete Verletzungsform, hier die Informationserteilung in der in der Anlage Ast1 wiedergegebenen Internetseite zum Bestellvorgang. Auch wenn der Antragsteller in seinem Antrag wie bei einem Angriff gegen die konkrete Verletzungsform üblich unmittelbar Bezug nimmt auf einen tatsächlichen Text-Tatbestand, mit dem insoweit üblichen Konditionalsatz "wenn dies geschieht wie", liegt hier aber doch nicht ein solcher Fall des Angriffs einer konkreten Verletzungsform vor (BGH, Urteil vom 07.04.2011, I ZR 34/09, Leistungspakete im Preisvergleich, Textziffer 17 Juris; BGH - Biom mineralwasser, a.a.O., Tz 24). Denn hier hat der Antragsteller seine konkrete Beanstandung im Klageantrag umschrieben ("dass die Information über die Mindestvertragslaufzeit des Vertrages und den Preis für die Leistungen nicht in hervorgehobener Weise erteilt werden"), wobei die unmittelbare Bezugnahme im Antrag auf die Anlage Ast1 und die dort abgebildete Internetseite der Annahme der Antragsbeschränkung nicht entgegensteht. Denn auch bei einer Antragsbeschränkung ist es zur Verdeutlichung der konkreten Rüge möglich, im Antrag auf die konkrete Verletzungsform Bezug zu nehmen, so sprachlich mit "wie geschehen in ..." (so BGH - Biom mineralwasser, a.a.O., Tz. 25, wobei der Bedeutungsinhalt der Formulierung "wie geschehen in ..." dem des Konditionalsatzes "wenn dies geschieht wie ..." oder des Vergleichspartikels "wie" gleich ist).

Die Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung ergibt sich entsprechend § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt nach § 3 ZPO nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit des einstweiligen Verfügungsverfahrens, dies durch Ansatz des häufigsten Hauptsachewertes.

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 01.08.2013



in der Geschäftsstelle

© Werben Sie Premium-Stilvoll | PARTNERSUCHE.de

https://www.partnersuche.de/premium-werden/zahlungstyp

Haben Sie Premium-Stilvoll?

Jetzt kaufen

1. Angebot auswählen ▶ 2. Zahlungstyp wählen ▶ 3. Persönliche Daten < Zurück

Wählen Sie eine Zahlungsart:

ⓘ Diese Seite ist gesichert mit einer 256-Bit-SSL-Verschlüsselung

Hinweis: Um zusätzliche Gebühren zu sparen, empfehlen wir Ihnen die Zahlung per Kreditkarte.

Gebührenfrei!

Vorname*	Nachname*	Kartentyp*	Kartenummer*	Gültig bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Prüfnummer*	Zahlungstyp	Einmalzahlung	1	2013
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

* Pflichtfelder

Ich habe die AGB gelesen und akzeptiere die Sicherheitsrichtlinien und die Datenschutzerklärungen.

Leistungen: u.a. inklusive täglich aktualisierter Partnerver schläge auf Basis des wissenschaftlichen Persönlichkeits-Tests, Suchfiltern einsetzen, verbesserte Umkreissuche, unbegrenzte Kontaktmöglichkeiten, Betrachtung aller Fotos Ihrer Partnerver schläge, Anonymität und mehrerer Datensätze

Gesamtpreis: 1,99 € inkl. MwSt.

Laufzeit: 14 Tage Premium Mitgliedschaft. Sie können Ihre Vertragsänderung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Mehr Informationen zu diesem Thema erhalten Sie in unserer Warnhinweisbox.

Damit Sie die Vorteile unseres gesamten Leistungsangebots kontinuierlich nutzen können, wandelt sich Ihre Kennzeichen-Mitgliedschaft nach Ablauf automatisch in eine 12 Monats Premium-Mitgliedschaft zum reduzierten Preis von 39,90 € pro Monat bei Gesamtzahlung um, wenn diese nicht zuvor gemäß der in den AGB genannten Kündigungsfreien gekündigt wird.

Hinweis: Bei Zahlung mit Kreditkarte entfällt die Bearbeitungsgebühr

freie gewählte Mitgliedschaft

14 Tage Premium Mitgliedschaft

- Sicherer, komfortabler Nachrichtenaustausch
- Unbegrenzt Erreichbarkeiten verändern
- Verbesserte Umkreissuche
- Sehen, was anderen Mitgliedern an Ihrem Profil gefällt
- Filterfunktion für Ihre Partnerver schläge

Laufzeit 14 Tage
(verwandelt sich nach Ablauf automatisch in eine 12 Monats Premium-Mitgliedschaft)

1,99 € pro Monat
Die Abbuchung des Gesamtbetrags erfolgt in einer Rate.

Unsere Zahlungsmethoden

Zahlung per Bankkarte

Jetzt kaufen
(bei Sofortüberweisung)

Zahlung per Bankkarte

Jetzt kaufen
(bei Sofortüberweisung)

© 2013 PARTNERSUCHE.de